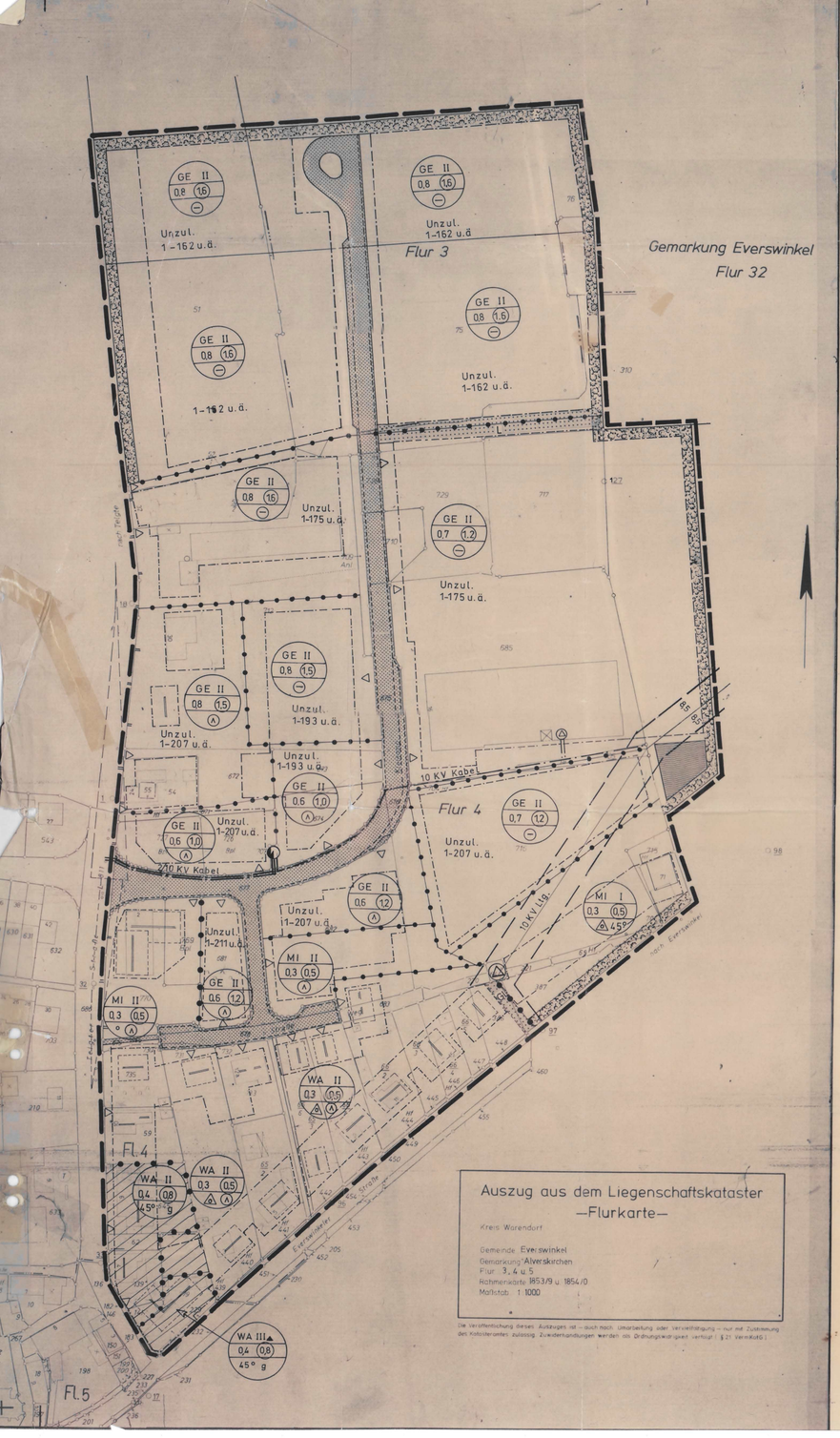

Liste der Betriebsarten

1500 m

1 Kokereien
2 Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Rösthütte
3 Blei- und Zinkhütten
4 Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund
5 Anlagen der petrochemischen Industrie
6 Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
7 Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern

1200 m

8 Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht)
9 Erdölraffinerien ohne petrochemische Weiterverarbeitung

1000 m

10 Massentierhaltung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
11 Anlagen zur Kohlevergasung
12 Schlackenaufbereitungsanlagen
13 Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 500 Gcal/h (ca 220 MW)
14 Hochofenwerke
15 Aluminiumfabriken
16 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen (*)
17 Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
18 Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
19 Fabriken der chemischen Industrie mit weniger als 10 Produktionsanlagen
20 Anlagen zur Herstellung von Flußsäure und Flußsäureverbindungen
21 Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
22 Kerbspeicherverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung tierischen Abfällen

800 m

23 Deponien
24 Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
25 Erznaß- und Sinteranlagen
26 Anlagen zum Trocken, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineralwolleherstellung
27 Zementfabriken
28 Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkerzen
29 Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen im Freien (*)
30 Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isoliermitteln und Filtern sowie von Schlackenerzeugnissen
31 Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
32 Schmiede- und Hammerwerke (*)
33 Stahlgießereien
34 Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Rösthütte
35 Metallhüttenflurförderer (Ablinetallaufbereitung)
36 Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
37 Anlagen zur Tierverwertung
38 Raffinerien
39 Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
40 Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
41 Anlagen zur Herstellung von Leim und Gelatine
42 Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
43 Anlagen zur Herstellung von Glaswolle
44 Spanplattenwerke und Holzfaserplattenwerke
45 Fabriken zur Fischmehlerzeugung und -verarbeitung
46 Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz

500 m

47 Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
48 Eisenbrennereien
49 Schlotterwerke
50 Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
51 Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 500 Gcal/h (ca 220 MW) (*)
52 Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Unterspannung (*)
53 Gasturbinenkraftwerke ab 200 Gcal/h
54 Strangguß- und Stahlgießereien
55 Warmwalzwerke und Rohrwerke (*)
56 Kaltwalzwerke (*)
57 Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
58 Anlagen zur Herstellung sekundärer Metalle
59 Walz-, Hammer- und Preßwerke für Leichtmetalle (*)
60 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
61 Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
62 Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
63 Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
64 Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
65 Drahtseilaufzieherei
66 Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
67 Anlagen zur Herstellung von Chlor- und Salzsäure
68 Schwefelsäurefabriken
69 Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak
70 Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
71 Anlagen zur Kunststoffherstellung
72 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffrohren aus Phenolharzen
73 Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta und Wachstuch
74 Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
75 Anlagen zum Tränken für mechanische Holzgasherstellung
76 Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) mit Holzschliff
77 Lederfabriken
78 Großschlachthäuser und Schlachthöfe
79 Anlagen zur Tierkörperverwertung
80 Ölmühlen mit Raffination
81 Rübenzuckerfabriken
82 Aufbereitungsanlagen für bituminose Straßenbaustoffe
83 Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung von Autokarosserien in geschlossenen Hallen
84 Autokinos (*)
85 Betriebshöfe für Straßenbahnen
86 Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
87 Müllumschlagplätze

300 m

88 Steinbrüche
89 Kies- und Lehmgruben
90 Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
91 Steinmetzbetriebe, Sägereien, schleiferein, polierereien
92 Anlagen zum Aufbereiten von Sand und Kies (ohne Trockenanlagen)
93 Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln
94 Gewinnung von Kalkstein
95 Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
96 Anlagen zur Herstellung von Ziegeln und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobkeramik für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
97 Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen (*)
98 Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen und Terrazzowaren
99 Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen
100 Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
101 Gewinnung von Rohtorf und Anlagen zur Herstellung von Torfstreu
102 Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren

300 m

103 Schlackenmahlanlagen
104 Gaserzeugungsanlagen
105 Gasverdichterstationen für Ferngasleitungen (*)
106 Preßwerke (*)
107 Stahl- und Präzisionsrohrzieherein (Ziehereien) (*)
108 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
109 Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
110 Metallhalbzeugwerke, Walz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle), Metalldrahtzieherein
111 Anlagen zur Herstellung von Leichtmetallgießereien
112 Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen
113 Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
114 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
115 Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
116 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
117 Verzinkungsanlagen
118 Emaillierereien
119 Anlagen zur Altölregenerierung
120 Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
121 Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten
122 Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
123 Lackfabriken
124 Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
125 Anlagen der Dachpappenindustrie
126 Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen
127 Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
128 Anlagen zur Herstellung von Federbunden und Federn
129 Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren
130 Porzellan- und Keramikwerke
131 Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
132 Glashütten für Flachglas
133 Säge-, Furnier- und Schälwerke
134 Holzimprägnier- und -autoklavieranlagen
135 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzhäusern
136 Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen
137 Holzmehlfabriken
138 Anlagen zur Holzverarbeitung
139 Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) ohne Holzschliff
140 Kartonagenfabriken
141 Rotationsdruckereien
142 Webereien (*)
143 Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung) einschließlich Bleicherein, Färbereien, Appreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schutz- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
144 Ziegelfabriken
145 Anlagen zur Herstellung von Flammen, Filzen und Kartonagen, Anlagen zum Rösten von Nüssen
146 Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken
147 Bäckereien
148 Fischverarbeitende Fabriken
149 Sauerkonservenfabriken
150 Lebensmittelfabriken für Gefrierkost
151 Kaffeerostfabriken
152 Hefefabriken
153 Brauereien und Mälzereien
154 Bonbonfabriken
155 Getränkeabfüllanlagen (*)
156 Großflächenbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losem Gutern
157 Zeitungsdruckereien (*)
158 Einkaufszentren und Verbrauchermärkte
159 Kaufhäuser, Warenhäuser, Großmarktbetriebe
160 Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbellagerhäuser, Kühlhäuser, Betriebe mit Lagerei, Autohöfe
161 Kläranlagen
162 Betriebshöfe der Müllabfuhr

200 m

163 Anlagen zur Herstellung von feinen und leichtbauplatten aus Betonbaustoffen
164 Umspannwerke mit Kapselung über 110 KV Unterspannung (*)
165 Spinnereien
166 Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Weberein
167 Mühlen
168 Futtermittelfabriken
169 Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
170 Fleischwarenfabriken
171 Geflügelschlachtereien
172 Obst- und Gemüseverwertungen
173 Stärkezuckerfabriken
174 Großkühlhäuser
175 Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen

150 m

176 Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
177 Anlagen zum Rostschutz aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
178 Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
179 Anlagen zur Herstellung von Schlossern und Beschlägen (ohne Gießerei)
180 Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
181 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
182 Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
183 Trockenreinen und Schwarzereien
184 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Kitteln und Taschen, Möbelpolstereien, Handschuhmachereien und Hutfabriken
185 Maschinen- und Kunstgewebefabriken
186 Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken
187 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
188 Bäckereien
189 Zimmereien
190 Autolackierereien
191 Gerüstbaubetriebe
192 Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
193 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung

100 m

194 Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefone- und Telegraphengerätebau, Elektroelektronische und feinmechanische Industrie
195 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
196 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
197 Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
198 Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
199 Anlagen der Farbwarenindustrie
200 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffolien ohne Verwendung von Phenolharzen
201 Vulkanisierbetriebe
202 Druckereien ohne Rotationsdruck (*)
203 Tapetenfabriken
204 Anlagen zur Herstellung von Reifepanoramaöfen, Industriewäsche, Putzwolle und Hutstoffen
205 Kleiderfabriken
206 Herstellung von Essig und Senf
207 Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse (*)

50 m

208 Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
209 Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
210 Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs
211 Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage

I. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BBauG / BauGB

-Zeichen-

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs bzw. des Änderungsbereichs
- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baugrenze
- WA — allgemeines Wohngebeit
- MI — Mischgebiet
- GE — Gewerbegebiet, gegliedert nach § 1 Abs.(4) Nr.2 BauNVO
- Unzul. Nr. 1-175 u.ä. — unzulässig sind Anlagen z.B. Nr. 1 - 175 der Abstandsliste u. Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,6 — Grundflächenzahl
- (1,2) — Geschoßflächenzahl -zwingend-
- o — offene Bauweise
- A — offene Bauweise, nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- g — geschlossene Bauweise
- > — vorhandene Zufahrten von der L 811, die bestehen bleiben müssen; weitere Zu- u. Abfahrten sind unzulässig
- >> — vorhandene Zufahrt von der L 811, die aufzuheben ist
- ▷ — Anbindung an die Erschließungsstraße
- Zu- und Abfahrtsverbot
- Sichtdreieck, von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,7 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten
- s. Ziff 1 der "Festsetzungen -Text-"
- Verkehrsfläche -öffentlich-
- Gehweg
- P — Parkstreifen
- Fahrbahn
- V — Verkehrsgrün
- Fläche für Versorgungsanlagen
- GL — mit Geh- und Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten des Versorgungsträgers VEW-AG
- Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzung von landschaftsgebundenen Bäumen u. Sträuchern wie Hasel, Schneeball, Hainbuche, Esche und dergl. mit einer Anfangshöhe von 2 m u. einen Abstand zueinander von 1,5 m; entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist bis zur Baubnahme eine 4-reihige Bepflanzung zu realisieren, der Pflanzabstand ist entsprechend zu verringern.
- Fläche zur Anlage eines Feuerloschteichs; der Teich ist in der Ufergestaltung so anzulegen, daß er gleichzeitig den Artenschutz dient (flache, unregelmäßige Ufer) und damit die Ausgleichsfunktion für den Landschaftsverbrauch erfüllt. Die Böschungen sind flach mit einer Neigung von 1 : 5 anzulegen.

- Text -

1. Für die Bauerzeile entlang der Telgter Straße von der Einmündung Everswinkeler Straße bis zum Haus Wiesmann, Telgter Str.6, einschließlich, kann im Einzelfall das nach § 17 Abs.1 BauNVO höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung bei der Grundflächenzahl um 0,1 und bei der Geschoßflächenzahl um 0,2 als Ausnahme gem. § 31 Abs.1 BBauG in Verbindung mit § 17 Abs.10 BauNVO überschritten werden.
2. Ausnahmsweise können nach § 31 Abs.1 BBauG in den gegliederten Gewerbegebiet Betriebsarten der nächsthöheren Abstandsklasse zugelassen werden, wenn der Immissionsschutz eingehalten wird.
3. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Garagen u. Stellplätze nach § 12 BauNVO und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO nicht zulässig. Von dieser Festsetzung kann im Einzelfall eine Ausnahme gem. § 31 Abs.1 BauGB zugelassen werden, wenn
   - die gesamten Anlagen sich städtebaulich in die umgebende Bebauung einfügen,
   - die Garagen mit dem gleichen Material und der Farbe wie das Hauptgebäude erstellt werden bzw. die Nebenanlagen in Material und Farbe so errichtet werden, daß sie nicht verunstaltend wirken,
   - die Seitenwände dieser Anlagen, soweit diese von öffentlichen Verkehrsflächen eingesehen werden können, so eingegrünt werden, daß sie weitgehend nicht sichtbar sind.

II. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 81 BauONW

- (A) — 18 - 35 ° Dachneigung
- (-) — 0 - 18 ° Dachneigung
- Firstrichtung

- Text -

1. Wohngebäude sind als Ziegelrohbauten mit Pfannendächern zulässig; Vollgeschoß ist zu errichten; als Ausnahme sind Walmdächer zulässig.
2. Zusammengebaute Nebenanlagen und Garagen sind profilgleich zu errichten.
3. Drempel sind nur bei eingeschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von maximal 0,7 m zulässig, gemessen von Oberkante fertiger Erdgeschoßdecke bis zum Schnittpunkt der Innenseite der Fußpfette mit der Unterkante des Sparrens.
4. Für eingeschossige Wohngebäude ist als Ausnahme gem. § 31 Abs.1 BauGB eine Dachneigung von 45° +/- 5° zulässig.
5. Dachausbauten mit Ausnahme von Dachflächenfenstern sind unzulässig. Bei Wohngebäuden mit einer Dachneigung von 45° +/- 3° können ausnahmsweise gem. § 31 Abs.1 BauGB Dachgauben und -einschnitte zugelassen werden. Diese dürfen in ihrer Gesamtbreite die Hälfte der jeweiligen Firstlänge nicht überschreiten und müssen mindestens 2 m Abstand zu Graten, Kehlen, Giebelwänden und Ortgängen einhalten; maßgebend ist der jeweilige Fußpunkt der Gaube bzw. des Einschnitts.
6. Die Oberkante der Fertigen Kellergeschoßdecke ist nur bis maximal 0,5 m über Straßenkrone zulässig, gemessen vom höchsten Punkt der Straßenkrone der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche.
7. Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer der freien Strecke der L 811 ansprechen sollen, sind unzulässig.

III. Nachrichtliche Darstellungen bzw. Hinweise

- vorhandene Trafostation
- 10 kV - Erdkabel
- 10 kV - Leitung

— Die Durchführung von Bauvorhaben sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der verdacht auf Kampfmittel auftaucht, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staaatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

— Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde z.B. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

IV. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

1) § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)

2) §§ 1, 2, 3, 4, 8-13, 30 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253)

3) § 81 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 26.6.1984 (GV NW S. 419; Ber. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV NW S. 432)

4) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1762), zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der BauNVO vom 23.1.1990 (BGBl. S. 127)

5) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 -PlanzV 81) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)

6) §§ 4 und 28 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV NW S. 362 / SGV NW 2023)

V. ÄNDERUNGSVERFAHREN

1) Die Änderung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 14.2./13.6./ gem. § 2 Abs. 1 i.v.m.it Abs. 4 BauGB beschlossen.
19.12.1989

Everswinkel, den 21.12.1989

-gez.Poll- Bürgermeister | -gez.Harbaum- -gez.Fontein- Ratsmitglied | -gez.Kipp- -gez.Blömker- Schriftführer

2) Der Änderungsplan einschl. Begründung hat lt. Ratsbeschluß vom 5.3.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat, in der Zeit vom 2.4.1990 bis 2.5.1990 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 23.3.1990 im Amtsblatt des Kreises Warendorf -Ausgabe Nr. 14 - ortsüblich bekanntgemacht.

Everswinkel, den 10.5.1990

-gez. i.V.Kipp-
– Gemeindedirektor –

3) Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB am 12.6.1990 als Satzung beschlossen worden. Gleichzeitig wurde auch die Begründung vom 17.5.1990 beschlossen.

Everswinkel, den 21.6.1990

-gez. Poll- Bürgermeister | -gez.Harbaum- Ratsmitglied | -gez.Blömker- Schriftführer

4) Die Änderung dieses Bebauungsplanes ist dem Regierungspräsidenten in Münster gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt worden. Lt. Verfügung vom 2.10.1990 -Az: 35.2.1-5205- 36/90 - wird eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Münster, den 2.10.1990

Der Regierungspräsident I.A.
-gez. Gravemann-
(Oberregierungsbaurat)

5) Dieser Änderungsplan wurde im Amtsblatt des Kreises Warendorf am 16.11.1990 -Ausgabe Nr. 55- gem. § 12 BauGB öffentlich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Änderungsplan rechtsverbindlich geworden.

-gez.Walter-
-Gemeindedirektor-

Für die Planaufstellung:
Everswinkel, den 17.5.1990

Der Gemeindedirektor
-Bauamt-
I.A.
-gez. Glose -

GEMEINDE EVERSWINKEL
BEBAUUNGSPLAN Nr. 8
"Alverskirchen Nord-Ost"
12. Änderung
M. 1:1000

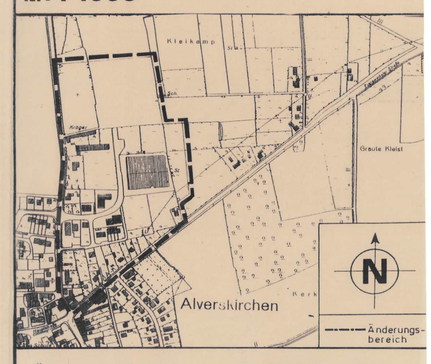

ÜBERSICHTSPLAN MASSTAB 1:5000